



Republik  
Österreich  
Patentamt

(11) Nummer: **AT 000 310 U1**

(12) **GEBRAUCHSMUSTERSCHRIFT**

(21) Anmeldenummer: 8125/94

(51) Int.Cl.<sup>6</sup> : **H04M 1/05**

(22) Anmeldetag: 7. 3.1994

(42) Beginn der Schutzdauer: 15. 6.1995  
Längste mögliche Dauer: 31. 3.2004

(67) Umwandlung aus Patentanmeldung: 470/94

(45) Ausgabetag: 25. 7.1995

(73) Gebrauchsmusterinhaber:

ECKENBAUER BRUNO  
A-3133 WAGRAM, NIEDERÖSTERREICH (AT).

(72) Erfinder:

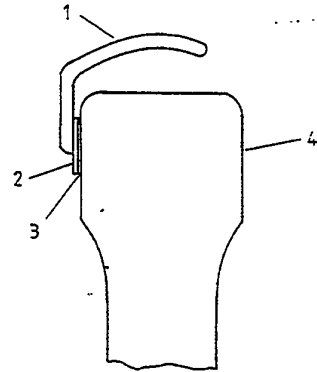
ECKENBAUER BRUNO  
WAGRAM, NIEDERÖSTERREICH (AT).

(54) BEFESTIGUNGSSYSTEM FÜR TELEFONHÖRER ZUM SEITLICHEN ANLEGEN DES HÖRERS AN DAS OHR

(57) Die Erfindung betrifft ein Befestigungssystem womit man Telefonhörer, Handtelefone, Autotelefone an das Ohr hängen kann, gebildet durch einen Ohrehängbügel (1), der mit einer Platte (2) an einem Ende ausgestattet ist, wobei sich an der Platte (2) eine Selbstklebefläche (3) befindet, die zur Befestigung am Telefonhörer (4) dient.

Der Ohrehängbügel (1) wird so geformt, daß der Telefonhörer (4) optimal am Ohr hängt.

Die Form und Platzierung muß der jeweiligen Bauart (Hörer) angepaßt werden.



AT 000 310 U1

INR 0078018

Wichtiger Hinweis:

Die in dieser Gebrauchsmusterschrift enthaltenen Ansprüche wurden vom Anmelder erst nach Zustellung des Recherchenberichtes überreicht (§ 19 Abs.4 GMG) und lagen daher dem Recherchenbericht nicht zugrunde. In die dem Recherchenbericht zugrundeliegende Fassung der Ansprüche kann beim Österreichischen Patentamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

*In der Zeichnung ist der Erfindungsgegenstand Fig.1 in Draufsicht, Fig. 2 Seitenansicht für ein Ausführungsbeispiel dargestellt.*

*Der Ohreneinhängebügel 1 (Fig.1,2,3) wird mit einer Selbstklebefläche 3 (Fig.1,2,3) die auf der Platte 2 (Fig.1,2,3) fest montiert ist, jedoch zur Telefonhörerseite 4 (Fig.3) selbstklebend ist, und am Telefonhörer 4 (Fig.3) so plaziert wird, daß eine optimale Hörfähigkeit dadurch gewährleistet wird.*

*Die Form und Plazierung für den Ohreneinhängebügel 1 (Fig.1,2,3) ist so zu gestalten (wobei die Bauart der Telefonhörer 4 (Fig.3) oder Handtelefone, Autotelefone zu beachten sind), daß dem Benutzer eine optimale Hörfähigkeit entsteht.*

*Die Fig.3 zeigt den erfindungsgemäßen Ohreneinhängebügel zusammen mit dem Telefonhörer, an dem dieser Ohreneinhängebügel befestigt ist.*

*Durch dieses Befestigungssystem das für jede Art Telefonhörer, Handtelefone, oder*

*Autotelefone verwendbar ist, wird der Vorteil erzielt, daß man den Telefonhörer an das Ohr hängen kann,*

*sodaß z.B.: die linke oder rechte Hand frei für andere Tätigkeiten, wie z.B.: schreiben am Computer, Notizen etc. ist.*

Anspruch:

*Befestigungssystem für Telefonhörer zum seitlichen Anlegen des Hörers an das Ohr, mit einem Ohreinhängebügel, der am Hörer befestigt ist, dadurch gekennzeichnet, daß der Ohreinhängebügel (1) an einem Ende mit einer Platte (2) ausgestattet ist, die für die Befestigung des Telefonhörers eine Selbstklebefläche aufweist.*

Fig. 2

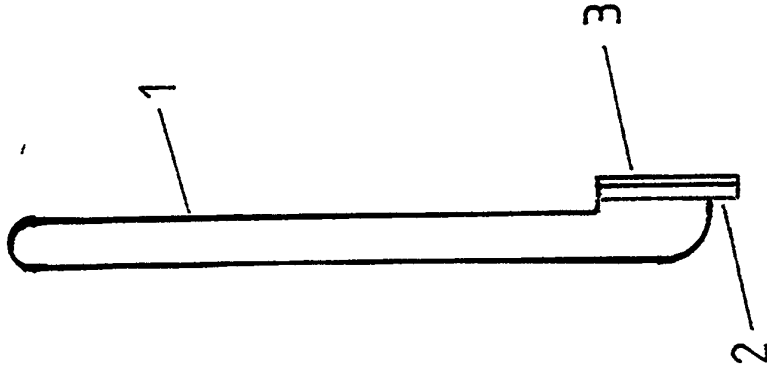


Fig. 1

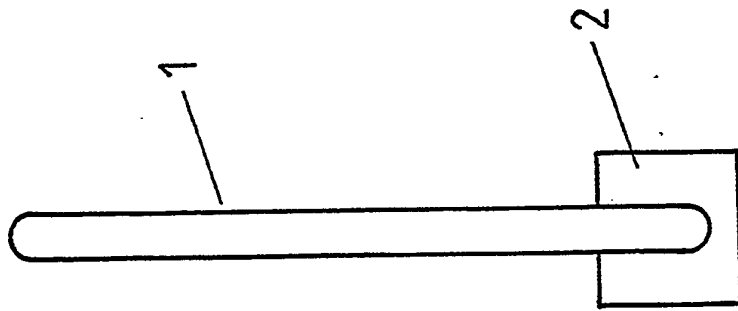
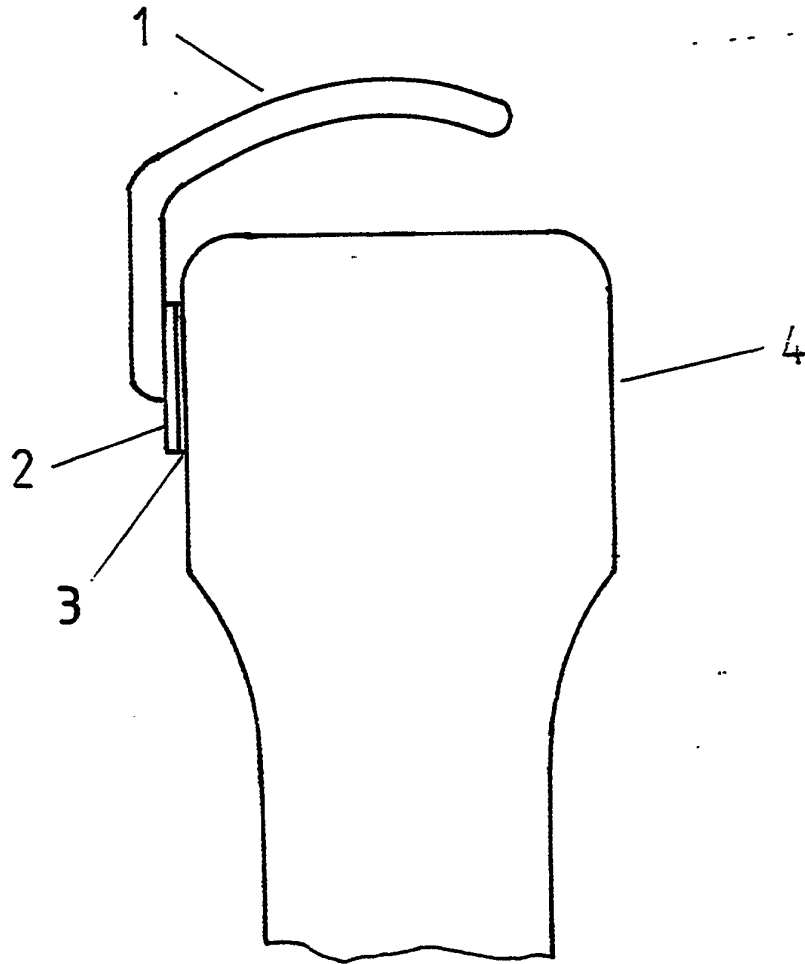


Fig. 3





ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT  
Kohlmarkt 8-10  
A-1014 Wien  
Telefaxnr. (0043) 1-53424-520

AT 000 310 U1

Anmeldenummer:  
GM 8125/94

RECHERCHENBERICHT

A. KLASSIFIZIERUNG DES ANMELDUNGSGEGENSTANDES  
H 04 M 1/05

Nach der Internationalen Patentklassifikation (IPC)

B. ALS WESENTLICH ANGESEHENE UNTERLAGEN

Kategorie*	Bezeichnung der Veröffentlichung, soweit erforderlich unter Angabe der in Betracht kommenden Teile	Betr. Anspruch Nr.
X	<u>DE - A1 - 3 707 771 (TREMEL)</u> Zusammenfassung; Spalte 3, Zeilen 50 bis 55; Fig. 1 ---	1
X	<u>FR - A1 - 2 542 537 (LEFEBVRE)</u> Zusammenfassung; Seite 2, Zeile 13 bis Seite 3, Zeile 6; Fig. 1-3 ---	1
A	<u>DE - A1 - 4 005 783 (SUCKERT)</u> Zusammenfassung; Spalte 3, Zeilen 5 bis 35; Fig. 1 -----	1

Weitere Veröffentlichungen sind der Fortsetzung von Feld C zu entnehmen

- \* Besondere Kategorien von angegebenen Veröffentlichungen
- A \* Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert, aber nicht als bedeutsam anzusehen ist
- X \* Veröffentlichung von besonderer Bedeutung; die beanspruchte Erfindung bzw. der angeführte Teil kann allein aufgrund dieser Veröffentlichung nicht als neu oder auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden
- Y \* Veröffentlichung von besonderer Bedeutung; die beanspruchte Erfindung bzw. der angeführte Teil kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist
- & \* Veröffentlichung, die Mitglied derselben Patentfamilie ist

Datum des Abschlusses der Recherche  
23. Dezember 1994

Referent  
Dipl.-Ing. Hajos